



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Schutt und Bausteine : Betrachtungen über unser Justizwesen. 4

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Schutt und Bausteine

Betrachtungen über unser Justizwesen

4



In den geschilderten Mängeln abzuhelpen, sind schon zahlreiche Vorschläge und Versuche gemacht worden. Von Zeit zu Zeit wird die Zahl der etatsmäßigen Richterstellen vermehrt, aber in so ungenügender Weise, daß eine gründliche, vor allen Dingen eine dauernde Abhilfe ausgeschlossen ist. In jedem Etat kehren die alten Klagen wieder.

Auch jetzt ist wieder eine Justizreorganisation im Entstehen begriffen. Gegen die Urteile der Strafkammern soll die Berufung an die Oberlandesgerichte eingeführt werden. Mit dem dadurch entstehenden Mehrbedarf an Richtern hofft man eine erkleckliche Anzahl stellenloser Assessoren befriedigen zu können. Nun ja, die Zahl der Beamten mit dem Titel „Assessor“ wird geringer, die Zahl derer mit dem Titel „Richter“ wird größer werden, aber die Zahl der Beamten, die — gleichviel unter welchem Titel — richterliche Geschäfte wahrnehmen, wird die gleiche bleiben, der Umfang der Geschäfte aber wird zunehmen: man will also den Teufel durch Beelzebub austreiben.

Aber auch die in neuester Zeit häufig vorgenommene Errichtung von Sondergerichten (Gewerbegerichte, Bezirksausschüsse, Reichsversicherungsamt u. s. w.) muß als nutzlos betrachtet werden, da durch sie nur Zustände geschaffen werden, die zu immer größern Verwicklungen des Justizwesens führen und dadurch Unübersichtlichkeit und Verwirrungen zur Folge haben. Gewiß ist in manchen Sachen die Mitwirkung von sachverständigen Nichtjuristen bei der Rechtsprechung sehr erwünscht, ja sogar notwendig. Um dieses Bedürfnis zu befriedigen, hat man in den „Kammern für Handelsfachen“ ein aus Juristen und sachverständigen Laien gemischtes Gericht für die Rechtsprechung in Handelsfachen geschaffen, das sich aufs beste bewährt. Schaffe man nach diesem Vorbilde „Kammern für Gewerbefachen,“ „Kammern für Preßfachen,“ „Kammern für Bausachen“ (Bausachen können nie ohne Sachverständige entschieden werden), in denen ein gelehrter Richter und zwei sachverständige Laien sitzen, die dieses Amt als Ehrenamt zu übernehmen hätten;

aber man lasse diese Kammern Abteilungen eines ordentlichen Gerichts werden und organisire sie nicht als Sondergerichte.

Zu den verfehlten Organisationsversuchen gehört auch der schon oft erwähnte Reformvorschlag über das Anwaltswesen. Darnach sollen sich sämtliche Juristen nach dem zweiten Examen mindestens drei Jahre lang unentgeltlich bei den Justizbehörden beschäftigen lassen und dann erst zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden. Würde dieser Vorschlag zum Gesetz erhoben, so würde ja dadurch insofern eine Abhilfe geschaffen werden, als dann dem Staate voraussichtlich ein ausreichendes Richterpersonal zur Verfügung stünde, noch dazu — was das Gesetz in manchen Kreisen besonders empfehlen dürfte — unentgeltlich. Aber dieses Gesetz würde ein Eingriff in die persönliche Freiheit der Staatsangehörigen sein, der in einem Rechtsstaate einzig dastehen dürfte. Weniger durchgreifende Abhilfemittel haben wir schon angedeutet. Eines der wichtigsten wäre die Umgestaltung des Pensionswesens. Durch eine zweckgemäße Neuorganisation würde der Staat nicht unbeträchtliche Beträge an der Befoldung älterer Beamten ersparen, die er dann wieder verwenden könnte, um jüngere Beamte früher als jetzt und mit ausreichendem Anfangsgehalt anzustellen. Eine Neugestaltung des Pensionswesens würde vor allen Dingen in der Richtung vorzunehmen sein, daß der Beginn der Pensionsberechtigung nicht mehr von dem Empfang eines Einkommens aus der Staatskasse, sondern lediglich von dem Beginn der Leistung von Staatsdiensten abhängig gemacht, der Beginn der Pensionsfähigkeit, auch abgesehen von den Fällen, wo sie die Folge von körperlichen oder geistigen Leiden ist, auf einen früheren Zeitpunkt verlegt, und von einem gewissen Zeitpunkt an die Pensionierung obligatorisch gemacht würde. Rußland hat als Zeitpunkt, wo die Pensionierung des Beamten einzutreten hat, das dreißigste, England gar das fünfzehnte Dienstjahr festgesetzt. In Rußland gilt die weitere Bestimmung, daß ein Beamter auch nach dem dreißigsten Dienstjahr im Dienst bleiben kann, wenn der Vorschlag dazu von bestimmten Körperschaften gemacht wird. Auf ähnliche Weise wäre auch bei uns eine Zwangspensionierung sehr wohl durchführbar. Bürgschaften dafür, daß von der Regierung kein Mißbrauch damit getrieben würde, ließen sich leicht schaffen, ohne daß Härten oder Willkürlichkeiten zu befürchten wären. Der Staat würde bedeutende Ersparnisse machen, sodaß schon aus dem sich hieraus ergebenden Überschuß eine große Zahl neuer Stellen dotirt werden könnte, und daß so wenigstens das eine große Unrecht: die Annahme, ja die Forderung von Diensten ohne Bezahlung, teilweise aufhörte. Der Jurist würde früher in die Lage versetzt werden, eine Familie zu gründen und zu erhalten, seinen Eltern würde früher die Sorge um ihn abgenommen werden.⁴

Zimmerhin würde noch ein großer Übelstand bestehen bleiben, nämlich der, daß überhaupt die Zahl der Justizbeamten dem Bedürfnis gegenüber zu gering

ist. Diesem Übelstande kann nur auf zweierlei Weise abgeholfen werden, erstens dadurch, daß dem Staate mehr Beamte zugeführt, die Arbeitskräfte also vermehrt werden, sodann dadurch, daß der Geschäftsbetrieb bei den Justizbehörden möglichst vereinfacht, die Arbeitslast also vermindert wird. Gezwungen werden kann nun zwar niemand, die staatliche Beamtenlaufbahn einzuschlagen, auch dürfte es unter den jetzigen Verhältnissen kaum möglich sein, den umständlichen Prozeßbetrieb zu vereinfachen, der namentlich deshalb so umständlich ist, weil zwischen das rechtsuchende rechtsunkundige Publikum und den rechtschaffenden gelehrten Richter eine rechtskundige Zwischenperson, ein Zwitter zwischen Beamten und Publikum, als Vermittler eingeschoben ist. Diese Zwischenperson, der Anwalt, wirkt doch auch mit an dem Werke der Rechtsprechung. Dem herrschenden Übelstande ließe sich also am besten dadurch abhelfen, daß dieses Zwischenglied als solches wegfiel, die Anwälte gänzlich zur rechtschaffenden Seite gezogen würden, mit einem Worte dadurch, daß die Anwälte verstaatlicht würden. Dieses Mittel würde die beiden Möglichkeiten, durch die sich eine Abhilfe erzielen ließe, in sich vereinigen: die Zahl der staatlichen Arbeitskräfte würde vermehrt werden, und da alsdann nur noch Staatsbeamte das Recht zu schaffen hätten, würde sich der Prozeßbetrieb wesentlich vereinfachen, die Arbeitslast also vermindern lassen. Dieser Schritt würde eine vollständige und dauernde Abhilfe schaffen, er würde nicht nur ein Nothbehelf sein, dessen Wirkungen in wenigen Jahren schon wieder versagten.

Ehe wir näher betrachten, wie diese Verstaatlichung durchzuführen wäre, und welches ihrer Vorzüge vor dem jetzigen Zustande, ihre segensreichen Wirkungen für die Zukunft sein würden, wollen wir gleich den Haupteinwand zurückweisen, der ohne Frage dagegen erhoben werden wird, nämlich den, daß sich durch die Verstaatlichung der Anwälte und die sofortige endgiltige Anstellung aller Assessoren die Ausgaben des Staates für die Justiz zu sehr erhöhen würden.

Die Zahl der augenblicklich in Preußen ansässigen Rechtsanwälte kann auf 3500 angenommen werden, die der Assessoren beträgt etwa 1700. In Wirklichkeit ist jedoch die Zahl der Anwälte, die ihren Beruf ausüben, geringer, da viele in den Listen aufgeführt sind, die keine Praxis betreiben, die sich entweder schon zur Ruhe gesetzt haben oder andre Ämter, wie das eines Bürgermeisters oder Syndikus, bekleiden. Mag aber auch die Zahl der neu anzustellenden Beamten zu hoch gegriffen werden, ist sie geringer, so spräche das ja nur zu Gunsten unsers Vorschlags. Es würden also etwa 5200 neue Beamtenstellen geschaffen werden müssen. Diese würden zu verteilen sein auf die Oberlandesgerichte, Land- und Amtsgerichte und die Staatsanwaltschaften, und zwar würden die neuen Beamten den Räten, Richtern und Staatsanwälten gleichstehen. Unter Berücksichtigung des Verhältnisses, in dem jetzt die Oberlandesgerichtsräte, die Land- und Amtsrichter und die Staatsanwälte einer-

seits zu sämtlichen richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten andererseits stehen, würden von den 5200 neuen Beamten den Oberlandesgerichtsräten etwa 300 gleichstehen mit 2000000 Mark Gehalt, den Staatsanwälten ebenfalls etwa 300 mit 1075000 Mark Gehalt, die übrigen 4600 den Richtern an Land- und Amtsgerichten; für diese bedürfte es etwa 20000000 Mark Gehalt. Die neu auszuwerfenden Gehaltsbeträge haben wir durch einen einfachen Ansatz ermittelt: 252 Oberlandesgerichtsräte beziehen 1435250 Mark Gehalt, wieviel erhalten alsdann 300 Oberlandesgerichtsräte?

Natürlich würde infolge der Vermehrung im Richterpersonal und infolge der Vermehrung der Geschäfte auch bei den Unterbeamten, ebenso wie bei den sachlichen Ausgaben eine Vermehrung eintreten. Eine genaue Berechnung unter Beobachtung aller Verhältnisse hat uns ergeben, daß sich nach der Verstaatlichung der Anwälte die Ausgaben für die Justiz belaufen würden auf 148227700 Mark. Auf diese Summe also würden sich die Gesamtausgaben belaufen, wenn alle Assessoren und alle Rechtsanwälte Staatsbeamte würden und ein festes Einkommen aus der Staatskasse erhielten. Im Jahre 1894 betrug die Gesamtausgaben 94031000, die Einnahmen 57780000 Mark. Durch die Verbindung dieses Reformvorschlages mit dem über das Pensionswesen würden sich die Ausgaben wesentlich vermindern. Eine Pensionsreform vermindert die Ausgaben für ältere Beamte. Die dieser Verminderung gegenüber überstehende Vermehrung der Ausgaben durch Anstellung junger Beamten ist aber in diesem letzten Reformvorschlage schon berücksichtigt.

Die Verstaatlichung der Anwälte und die sofortige Anstellung der Assessoren würde also den Justizetat belasten mit einem Mehr von 53196706 Mark. Diese jährliche Mehrausgabe würde aber zunächst zur Folge haben, daß jeder Beamte, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hätte, auch sofort angestellt würde. Das Klagesied über den „ewigen unbefordeten Assessor“ würde endlich verstummen, die Kommissorienwirtschaft mit all ihren Gesetzwidrigkeiten und schlechten Folgen hätte mit einem Schlage ein Ende. Aber es wäre auch all den andern geschilderten Übelständen abgeholfen, vor allem wäre die Überbürdung der Gerichte beseitigt, da infolge davon, daß es dann nur eine staatliche Laufbahn für Juristen gäbe (Gemeindeämter bleiben hier außer Betracht), dem Staate stets eine genügende Anzahl von Juristen zur Verfügung stehen würde.

Durch die Verstaatlichung würden die Anwälte natürlich ihren Anspruch auf Gebühren verlieren, da sie dann für ihre Tätigkeit einen festen Gehalt bezögen. Da somit der Staat den Anwälten die Arbeit, die sie dem rechtssuchenden Publikum leisten, vergüten würde, wäre es nicht mehr als recht und billig, daß der Staat auch die Gebühren, die früher das Publikum den Anwälten zahlte, einzöge.

An Gerichtskosten und Geldstrafen nimmt nun der Staat bisher fünfzig

Millionen Mark jährlich ein. Die Geldstrafen — deren Betrag sich natürlich durch die Reform nicht vermehren würde — sollen zu dem hohen, die Wirklichkeit jedenfalls auch nicht annähernd erreichenden Betrage von 20 Millionen Mark angenommen werden; da bleiben für Gerichtskosten 30 Millionen. Die infolge der Reform eintretende Mehrausgabe würde also überreichlich gedeckt werden, wenn der Staat dafür, daß er die Anwaltsarbeit leistete, von jeder Partei den gleichen Betrag erhöhe, den er jetzt für seine Tätigkeit erhebt, mit andern Worten, wenn die Gebührensätze um den doppelten Betrag erhöht würden. Die Einnahmen aus Kosten und Strafgeldern würden dann betragen 110 Millionen, die Gesamteinnahmen 118 Millionen. Die Ausgaben würden also die Einnahmen nur um etwa $30\frac{1}{4}$ Millionen übersteigen, während sie jetzt fast um $35\frac{1}{2}$ Millionen übersteigen.

Aber nicht nur der Staat, auch das rechtsuchende Publikum würde sich bei der Reform gut stehen, da selbst nach der Erhöhung der Gerichtsgebühr um 200 Prozent die Kosten eines Prozesses geringer sein würden als jetzt. Das ergibt sich aus der einfachen Erwägung, daß die Kostenrechnung jedes Anwalts stets höher ist als die gerichtliche Kostenrechnung, eine Behauptung, die sich mit Zahlen sehr leicht beweisen läßt.

Die Verstaatlichung der Anwälte liegt aber schließlich auch noch in deren eigenem Interesse. Allerdings wird wohl das Einkommen vieler Anwälte größer sein als der Anfangsgehalt der Richter, das Einkommen vieler wird auch den höchsten Gehalt eines Richters am Land- oder Amtsgericht noch übersteigen. Aber man muß bedenken, daß das Einkommen eines Staatsbeamten nicht nur daraus besteht, was ihm an barem Gelde als Gehalt ausbezahlt wird, sondern auch noch aus einer Zahl teils materieller, teils immaterieller Güter, die nicht gering angeschlagen werden dürfen. Zu den ersteren ist namentlich zu rechnen die unbedingte Stetigkeit und Regelmäßigkeit des Einkommens. Die Zeiten, wo ein Staatsbeamter seinen zu Ostern fälligen Gehalt erst zu Pfingsten erhielt, sind — Gott sei Dank — längst vorüber. Pünktlich auf die Minute wird der Gehalt gezahlt, der Beamte kann sich auf das Eintreffen der erwarteten Summen unbedingt verlassen. Aber der Gehaltsbezug des Beamten ist auch ganz regelmäßig. Weder flauere Zeiten, noch Kriegs- oder andre Gefahren vermögen heute solche Stockungen hervorzurufen, daß der Staat einmal mit der Besoldung seiner Beamten im Rückstand bleiben müßte. Überdies bezieht der Beamte seinen Gehalt auch dann weiter, wenn er vorübergehend durch Krankheit oder aus andern Gründen verhindert ist, seine Dienstverpflichtungen zu erfüllen. Der Anwalt steht bezüglich seines Einkommens jedem andern Geschäftsmann gleich. Die Höhe seines Einkommens ist von der Nachfrage nach seinen Diensten abhängig und daher, wie jeder Handelsgewinn, Schwankungen unterworfen. Krankheiten, Erholungsbedürfnis und andre Fälle verhindern den Anwalt an der Ausübung seiner

Berufsthätigkeit, vermindern somit sein Einkommen, ja legen ihm womöglich noch besondere Ausgaben auf, indem er für einen Vertreter sorgen muß, wenn er sich nicht die Kundschaft verderben will. Mit der Sicherheit seines Einkommens aber sieht es doch recht bedenklich aus. Wie oft muß er eine Kostenrechnung gegen den eignen Klienten einlagen!

Zu dem Dienstehkommen eines Beamten muß aber doch auch der Betrag gerechnet werden, den er erhält, wenn er keine Dienste mehr leistet: die Pension. Um sich für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit eine Rente zu sichern, die dem höchsten Pensionsfaze gleichkommt, muß man schon ein großes Kapital gespart haben, bei einer Pension von 4500 Mark mindestens ein Kapital von 90000 Mark. Mag sich auch der Anwalt gegen die infolge von Krankheit und Unfällen eintretende Verminderung der Erwerbsfähigkeit, mag er auch die Familie gegen die Gefahren, die ihr sein Tod bringt, versichern — alles übrigens Ausgaben, die sein Einkommen schmälern — für die Ausgleichung des Schadens, den er infolge Verringerung seiner Arbeitskraft im Alter erleidet, muß er selbst bei Zeiten sorgen.

Ein Hauptvortug des Staatsbeamtenstandes liegt noch in dem Umstande, daß der Beamte die Anwartschaft hat, seinen Leistungen entsprechend in höhere Stellungen aufzurücken. Insofern würden sich die Anwälte durch die Reform wesentlich verbessern. Jetzt bleibt der Anwalt Zeit seines Lebens Anwalt, in günstigen Fällen wird er zum Bürgermeister irgend einer Mittelstadt gewählt, oder er wird Justiziar oder Direktor irgend eines finanziellen Unternehmens. Ministeressell giebt es nur in geringer Zahl.

Nach einer Verstaatlichung der Anwälte würde jeder Jurist, der das zweite Examen bestanden hat, nicht nur, wie jetzt, die Fähigkeit und damit die Möglichkeit zur Bekleidung aller juristischen Staatsämter haben, sondern jeder würde Staatsbeamter werden und als solcher allmählich aufrücken.

Hierin läge aber auch für den Staat ein Vorteil. Im großen und ganzen besetzt der Staat die hohen und höchsten Stellen aus den Reihen seiner Beamten. Es läßt sich auch eine gewisse sittliche Verpflichtung hierzu nicht verkennen. Nur in Ausnahmefällen wird ein hohes Amt von einer Persönlichkeit bekleidet, die nicht aus dem Staatsbeamtenstande hervorgegangen ist. Das Material, aus dem sich der Staat seine hohen Beamten auswählen kann, ist also beschränkt. Nun kann doch wohl kaum bezweifelt werden, daß sich unter zehntausend Beamten eine größere Anzahl für hohe Ämter geeigneter Männer befindet als unter fünftausend.

Zu den immateriellen Gütern, die der Staat seinen Beamten darbietet, deren also auch die Anwälte nach einer Verstaatlichung teilhaftig werden würden, sind namentlich die gesellschaftliche Stellung und das Ansehen des Amtescharakters zu rechnen.

Das Interesse der Anwälte wird also durch die Verstaatlichung nach jeder

Richtung hin wahrgenommen. Einige „Spezialitäten“ freilich, die für eine einzige Verteidigung ein Honorar erhalten, das den Jahresgehalt eines Ministers übersteigt, würden schlecht dabei fahren, und es wäre zu erwarten, daß diese sich bald eine fettere Weide suchen und jedenfalls auch finden würden. Aber dies Spezialitätenwesen ist ja gerade einer von den Auswüchsen unsers Anwaltswesens, der durch die Verstaatlichung beseitigt werden soll. Es kann dem Anwaltstande nur dienlich sein, wenn einzelnen Matadore der Redekunst, die — natürlich nur in Strassachen reicher Angeklagten — gastreich und Spezialitätenvorstellungen gebend alle Gerichte des Reichs unsicher machen, ihr Handwerk, das nur noch in sehr losem Zusammenhange mit einer sachgemäßen Parteivertretung steht, gelegt wird.

Bei den infolge einer Verstaatlichung der Anwälte notwendig werdenden innern Umgestaltungen müßten noch folgende Grundsätze maßgebend sein. Jeder Jurist müßte nach dem zweiten Examen zunächst zehn Jahre lang als Parteivertreter thätig sein. Seine Berufsthätigkeit während dieser Zeit würde im großen und ganzen der eines Anwalts entsprechen. Erst nach Ablauf dieser zehn Jahre dürfte er in rein richterlichen Dingen beschäftigt werden. Diesen Vorschlag empfehlen zahlreiche Gründe. Auf der Universität erwirbt sich der Student die theoretischen Rechtskenntnisse, oder er soll sie sich wenigstens erwerben. Die Anwendung der Theorie auf das praktische Leben, oder vielmehr die richtige Unterordnung des praktischen Rechtsfalles unter den theoretischen Rechtsfaz soll der Referendar in der Vorbereitungszeit lernen. Daneben soll er seine theoretischen Kenntnisse erweitern und befestigen. Wenn nun aber auch der neubackne Professor wirklich alles das während seiner Schul-, Studien- und Vorbereitungszeit gelernt hat, was er hat lernen sollen, so ist nach Ansicht des Verfassers das Maß von Kenntnissen nicht so groß, daß er nun sofort als Richter den modernen Lebensverhältnissen gewachsen wäre. Ob es für den Studenten während der vier Studienjahre, für den Referendar während der vier Ausbildungsjahre auch nur theoretisch möglich ist, eine ausreichende Kenntnis von der praktischen Anwendung unsers geltenden Rechts und von diesem selbst zu erlangen, mag bei dem jetzigen Standpunkte unsrer Rechtsentwicklung dahingestellt bleiben. Es wird wohl manchen Richter geben, der weder von dem Bestehen noch von dem Inhalte gewisser Gesetze eine Ahnung hat. Namentlich gilt dies vom Ehe- und Erbrecht, wo in einzelnen Landesteilen oft noch vermoderte Polizeiordnungen in Giltigkeit sind, die vor Jahrhunderten einmal für irgend eine obsture Grafschaft des heiligen römischen Reichs deutscher Nation erlassen worden sind. Dieser Mangel ist nicht schlimm, da ihm nötigenfalls abgeholfen werden kann. Schlimmer ist es, daß ein junger Jurist von siebenundzwanzig bis dreißig Jahren in der Regel nicht das Maß von Lebenserfahrung, die Festigkeit der Ansichten, die Klarheit des Urteils, die Ruhe und Unbefangtheit gewonnen haben kann, die bei einem Richter

vorausgesetzt werden müssen. Der Richter soll ein Mann mit reicher Lebens- erfahrung sein. Der richtige Instinkt des Volks schreibt diese Lebenserfahrung, „die Weisheit,“ dem Alter zu. Daher der Volksglaube, daß der ältere Richter auch der weisere und deshalb der bessere Richter sei, daher die Meinung, daß der Richter der höhern Instanz, weil er meist älter ist als der Richter der Vorderinstanz, ein richtigeres Urteil als dieser zu finden imstande sei, daher das Verlangen nach Rechtsmitteln. Bei Naturvölkern, die bei der Einfachheit ihrer Gesetze und Verkehrsverhältnisse keiner fachmännisch gebildeten Richter bedürfen, sprechen Greise aus dem Schatze ihrer Erfahrungen Recht. Im arabischen bezeichnet „Scheikh“ den Titel des Richters, zugleich den Greis, den Weisen, den Erfahrenen. Nun wäre es ja bei uns, die wir einen fachmännisch gebildeten Richterstand nötig haben, ganz unmöglich, diese Fachleute erst in ihren reifern Jahren und zwar erst in ihrem Greisenalter anzustellen; der Verfasser dieses Aufsatzes ist gewiß der letzte, der einer noch weiteren Hinausschiebung der Anstellung, als sie jetzt schon stattfindet, das Wort reden möchte. Wohl aber ist es möglich, die Fachjuristen erst in reifern Jahren zur Richterthätigkeit heranzuziehen. Diese Möglichkeit gewährt die Verstaatlichung der Anwälte.

Wo soll denn jetzt der Jurist Lebenserfahrungen sammeln? Die Zeit bis zum Beginn der Universitätsjahre wird fast in allen Fällen eine Ausbeute ergeben, die so gut wie keine ist. Der „akademische Bürger“ vermag, da er noch immer eine Sonderstellung beansprucht und teilweise auch einnimmt, auch keine allzu tiefen Einblicke in das vielgestaltige Getriebe des öffentlichen Lebens zu thun, die Theorie der Leihhäuser und die Lehre von den Grenzen der väterlichen Unterhaltungspflicht werden in seiner Praxis die Hauptrolle spielen. Und die vier Referendarjahre können auch höchstens Streiflichter geben, aber keinen umfassenden Einblick in das tägliche Leben, geschweige denn die Aneignung des erforderlichen Maßes von Lebenserfahrung. Die Thätigkeit des Richters ist aber auch nicht geeignet, grundlegend oder weiterbildend in der Schaffung und Aneignung von Lebenserfahrungen zu wirken, schon deshalb nicht, weil eben beim Richter Lebenserfahrung vorausgesetzt wird, daher auch der junge Richter ihren Mangel nie zugiebt, sondern an Stelle der vorausgesetzten, aber nicht vorhandenen Lebenserfahrung eine behauptete und vorgegebene setzen wird. Auf diese Weise wird aber auch ein an und für sich gesundes Urteil getrübt und schließlich krank. Diese Gefahren bestehen wirklich, nicht bloß in der Einbildung, das beweist die Bitterkeit, mit der das Volk oft „die Weisheit des grünen Tisches,“ die Urteile der „Leute von der Feder,“ die „Federhelden“ verspottet.

Aber dem modernen Richter fehlt noch eine weitere notwendige Eigenschaft, die sich der Jurist leicht erwerben könnte, wenn er eine Reihe von Jahren die Thätigkeit eines Anwalts verrichten müßte: die Geschäftskennntnis. Die Hand aufs Herz! Wie viele oder besser wie wenige sind imstande, eine

Bankierrechnung, einen Kontokorrentauszug zu verstehen! Wie vielen macht nicht schon eine Baurechnung, eine Holzrechnung Schwierigkeiten! Von Geschäftsbüchern gar nicht zu reden. Der Jurist braucht ja kein Kaufmann zu sein, kundig der doppelten Buchführung, aber bei den allergewöhnlichsten kaufmännischen Sachen muß er auch ohne Sachverständige auskommen, muß er sich selbst ein Urteil bilden können.

Aber wo sollen sich unfre heutigen Juristen solche Kenntnisse erwerben? Auf den Schulbänken? Dort wird höhere Mathematik für nötiger erachtet. In den Hörsälen der Universität oder am Richtertische lernt er es auch nicht. Da wäre nun die Beschäftigung als Parteivertreter von größtem Vorteil. Alle die Kenntnisse, zu deren Erwerbung ihm vorher die Gelegenheit gefehlt hat, muß er als Parteivertreter erwerben, die ganze Art der Thätigkeit zwingt ihn dazu. Die Instruktion des Prozesses bringt ihn in unmittelbare Berührung mit den Parteien selbst. Er lernt die wahren Beweggründe des Rechtsstreits kennen, und damit ist ihm die beste Gelegenheit gegeben, Menschen- und Charakterstudien zu machen. Welche Schätze für die spätere Thätigkeit als Richter lassen sich da aufspeichern! Und kann es wohl einen bessern Ersatz für kaufmännische Ausbildung geben, als die Thätigkeit eines Anwalts? Dem Auge des Prozeßvertreters enthüllt sich bei der Instruktion die kaufmännische Geschäftshandhabung, ihm erklärt der Bankier die Bedeutung der einzelnen Posten des Kontoauszuges, er fragt, er darf auch fragen, warum dies oder jenes so und nicht anders eingetragen wird, er kann sich in jeder Richtung belehren, wozu dem Richter sein Beruf weder Gelegenheit giebt, denn der Richter bekommt die Streitfälle fein säuberlich zubereitet vorgelegt, mit herrlichen Gutachten Sachverständiger ausgeschmückt, noch Zeit, denn der Richter soll urteilen, nicht sich belehren, noch Erlaubnis, denn der Richter soll ein Wissender sein.

Als Parteivermittler hat aber der Jurist auch die beste Gelegenheit, seine Rechtskenntnisse zu befestigen und zu erweitern. Da kann er über Fragen, die ihm vorgelegt werden, nicht sorgfältig nachdenken und dann ein schriftliches Gutachten ausarbeiten, da heißt es: Hic Rhodus, hic salta! Er muß seine Kenntnisse bereit haben, bereit zum Gebrauche im Dienste des rechtsuchenden Publikums. Begeht er dabei Fehlgrieffe, so ist die damit für das Publikum verknüpfte Gefahr weit weniger groß, als wenn ihm solche in seiner Eigenschaft als Richter unterlaufen. Falsche Auffassungen finden ihre Berichtigung erstens in der Auffassung der Gegenpartei und sodann in der Würdigung, die das Gericht beiden Auffassungen zu teil werden läßt.

So kann der Jurist als Parteivertreter überall nur lernen, auf Schritt und Tritt bieten sich ihm Umstände dar, die ihn weiterbringen, die ihn schließlich zu einem theoretisch durchgebildeten Juristen machen, zu einem Gesetzeskundigen, zu einem Mann der raschen Auffassung und des geläuterten

Urteils, zu einem Mann von Charakter und Menschenkenntnis, zu einem geschäftskundigen Praktiker. Wenn er diese Schule durchgemacht hat und nun Richter wird, dann werden schon die Klagen über schlechte Urteile verstummen.

Aber zehn Jahre einer solchen Thätigkeit können wohl auch als ausreichend angesehen werden. Der Jurist steht dann durchschnittlich im neununddreißigsten oder vierzigsten Lebensjahre, da mag dann die Richterthätigkeit beginnen. Die Entscheidung darüber, ob sie der Beamte ergreifen oder bei der Thätigkeit des Anwalts bleiben will, kann ja dem Beamten selbst überlassen werden. Es wird nicht wenige geben, denen gerade die Thätigkeit als Parteivertreter Befriedigung gewährt, und die sich zur Richterthätigkeit nicht besonders hingezogen fühlen. Diese mögen bei ihrer Thätigkeit verbleiben. Natürlich wäre dafür zu sorgen, daß in materieller Hinsicht zwischen diesen und den Richtern kein Unterschied bestünde. Rang und Gehalt der Parteivertreter an Amtsgerichten und Landgerichten müßten denen der Richter an diesen Behörden entsprechen, ebenso müßte es an den Oberlandesgerichten sein. Passende Titel würden sich leicht finden lassen.*)

Wenn der Anwalt Staatsbeamter wird, so hat das Publikum natürlich nicht mehr die freie Wahl, welchem Anwalt es seine Sachen zur Vertretung übergeben will. Manche werden das für einen Nachteil halten, wir sehen darin nur einen Vorzug. Gewiß sind nicht alle Anwälte gleich begabt und gleich tüchtig, gewiß vermag ein tüchtigerer Anwalt die Rechte seiner Partei besser wahrzunehmen als ein weniger tüchtiger. Daß aber auch der weniger tüchtige seine Partei doch immer ausreichend vertreten wird, ist, wie schon früher bemerkt, durchaus anzunehmen. Und dann: alle diese Mängel einer menschlichen Einrichtung bestehen doch auch jetzt schon, aber was ist jetzt die Folge davon? Der Reiche nimmt sich den tüchtigsten Anwalt, denn er kann weit mehr bezahlen als die gesetzlichen Gebühren, der Arme muß sich mit dem unbekanntem und weniger tüchtigen Anwalt begnügen. Nun ist ja die Tüchtigkeit der Anwälte auf den Richterspruch von keinem Einfluß, und in Wirklichkeit wird der Richter stets, soweit dies überhaupt menschenmöglich ist, der gerechten Sache zum Siege verhelfen. Aber das Volk hat eine andre Anschauung von der Sache, das Volk glaubt, der Anwalt gewinne den Prozeß, und ganz gäng und gäbe ist die Ansicht, daß man sich nur einen tüchtigen Anwalt zu nehmen brauche, um einen faulen Prozeß zu gewinnen. Siegt nun der Reiche mit dem tüchtigen Anwalt wirklich, nicht weil er den tüchtigen Anwalt gehabt

*) Es mag hier beiläufig erwähnt werden, daß in England, dessen Justizorganisation sich des besten Rufes erfreut, sämtliche Richterstellen mit Anwälten besetzt werden. Die Anwälte selbst sind dort zwar nicht Staatsbeamte, sondern völlig frei, dafür sind sie aber zu vier Innungen verbunden. Die Ähnlichkeit dieser Verhältnisse mit den durch unsern Vorschlag erstrebten liegt auf der Hand.

hat, sondern weil seine Sache in der That die gerechtere Sache war, so wird doch der unterlegne Gegner seine Niederlage niemals auf sein materielles Unrecht schieben, sondern immer glauben, daß sein weniger tüchtiger Anwalt dem tüchtigeren des Reichen unterlegen sei. Welche Nachteile in dieser Auffassung liegen, ist klar. Der Unterschied zwischen mehr und minder tüchtigen Anwälten wird sich durch keine Reform aus der Welt schaffen lassen, und bei der jetzigen wie bei zukünftigen Einrichtungen werden die Vorteile des einen Anwalts und die Nachteile des andern so gut als möglich gegen einander ausgeglichen durch den Richter, sodaß die schlechtere Sache immer deshalb unterliegt, weil sie die schlechtere ist, nicht weil sie zufällig ein weniger tüchtiger Anwalt vertreten hat. Aber die Verstaatlichung der Anwälte würde hier bessernd auf das Sittlichkeits- und Rechtsgefühl der Menschen wirken. Sind die Anwälte Staatsbeamte, dann steht nicht mehr dem Reichen für sein Geld unbedingt der tüchtigere Rechtsanwalt zu Gebote, sondern er muß seinen Prozeß von dem Anwalt instruiren, seine Sache von dem vertreten lassen, der nach einem ein für allemal festgesetzten Plane für ihn zuständig ist, ebenso wie sich auch jetzt niemand den Richter aussuchen kann, von dem er seine Sache entschieden haben möchte. Vorzüge und Nachteile in der Person des Vertreters würden also durch die Reform gleichmäßig verteilt werden, der Reiche wäre seines Reichthums wegen auch nicht einmal zum Scheine mehr privilegiert. Die Folge davon würde sein, daß auch im Volke mehr und mehr die Überzeugung Platz griffe, daß die gerechtere Sache um ihrer selbst willen, nicht infolge ihrer geschicktern Behandlung siegt. Diese Überzeugung würde um so mehr Platz greifen, als der Anwalt nach der Verstaatlichung nicht mehr aus der Vertretung der einzelnen Sache von der Partei selbst seinen Verdienst zöge; der Anwalt hätte alsdann ein festes Einkommen, und die Behandlung aller Rechtsfachen von Anfang bis zu Ende wäre Sache des Staats. Damit würde jede Klage — möchte sie nun begründet oder unbegründet sein —, die man gegen den ganzen Anwaltsstand wegen der mit ihrem Verufe verknüpften Gefahren, gegen einzelne Anwälte wegen ihrer Praxis erhoben hat oder erheben könnte, hinfällig werden.

Weitere günstige Folgen würden sich für den technischen Betrieb der Gerichte ergeben, es könnte eine große Vereinfachung des Verfahrens eintreten. Für die Regelung der Thätigkeit der staatlichen Parteianwälte möchten wir folgende Grundsätze aufstellen.

Die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit wären gänzlich den Parteivertretern zu übertragen, einschließlich der Notariatsgeschäfte. Auszuschließen hiervon und den Richtern vorzubehalten wären nur Eintragungen in das Grundbuch und die Geschäfte der Obervormundschaft.

Bezüglich der streitigen Gerichtsbarkeit wäre den Parteivertretern eine gewisse Beschlußfähigkeit beizulegen. Ähnlich wie der Staatsanwalt bei aus-

sichtslosen Angebereien oder nach ergebnislosen Ermittlungen aus eigener Machtvollkommenheit, ohne vorher eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen zu müssen, das Verfahren einstellt, ebenso müßte der Parteivertreter bei aussichtslosen Klaganträgen die Klage, bei aussichtslosen Verteidigungen die Verteidigung durch Beschluß ablehnen können. Gegen diesen Beschluß würde der Partei das Rechtsmittel der Beschwerde zu geben sein, und zwar müßte sie diese Beschwerde ohne Vermittlung eines Anwalts einreichen können. Dies und die weitere Beschwerde dürften aber auch die einzigen Prozeßhandlungen sein, die die Partei persönlich vornehmen könnte. Gibt der Parteivertreter der Beschwerde statt, so geht der Prozeß seinen ordnungsmäßigen Gang, verhält er sich ablehnend, so geht die Beschwerde zur Entscheidung an das Gericht erster Instanz. Gibt dieses der Beschwerde statt, so verweist es die Sache vor die Parteivertreter zur Instruktion, andernfalls ist die Beschwerde zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß hätte die Partei das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an das Gericht zweiter Instanz. Das Gericht zweiter Instanz würde dann rechtskräftig darüber beschließen, ob der Rechtsstreit im ordnungsmäßigen Verfahren verhandelt werden soll oder nicht. Im Fall einer zweiten negativen Entscheidung des Parteivertreters wäre die Partei, zu deren Nachteil der Beschluß ergeht, noch nicht vom Rechtsweg ausgeschlossen, vielmehr würde dann die Sache zur Entscheidung des Gerichts kommen, das dann den Anspruch zu prüfen hätte. Auf diese Weise würde oft eine müßige Belästigung des Gegners vermieden werden.

Ferner müßten die Parteivertreter auf Grund eines Anerkenntnisses, eines Verzichts, einer Versäumnis oder eines vor ihnen geschlossenen Vergleichs der Rechtskraft fähige Entscheidungen erlassen können. Wie sehr dadurch die Gerichte entlastet werden würden, liegt auf der Hand. Auch das Mahnverfahren könnte man den Parteivertretern überlassen.

Auf diese Weise würden für den Richter nur wirkliche Rechtsstreite zur Entscheidung übrig bleiben. In deren Behandlung könnte er sich dann vertiefen und so auch Urteile von wissenschaftlichem Werte fällen.

Der Geschäftsgang bei einem mittlern Landgerichte würde sich etwa folgendermaßen gestalten. In der Berufungskammer, jeder Zivilkammer und den Kammern für Handelsachen wären je vier Parteivertreter anzustellen. Die Geschäfte unter den Zivilkammern würden — wie auch jetzt schon meist — nach Buchstaben zu verteilen sein, und zwar könnte der Sicherheit wegen der Anfangsbuchstabe des Klägernamens maßgebend sein. Zivilkammer I würde also zuständig sein für die streitigen Zivilrechtsfälle, in denen der Name des Klägers mit den Buchstaben A bis M beginnt. Zwei Anwälte hätten dann in dieser Kammer die Kläger zu vertreten, und zwar Anwalt I die mit den Buchstaben A bis F, Anwalt II die mit den Buchstaben G bis M. Anwalt III hätte die Beklagten zu vertreten, deren Gegner vom Anwalt I, Anwalt IV die,

deren Gegner vom Anwalt II vertreten wird. Ebenso wäre die Verteilung in den übrigen Kammern.

Will jemand eine Klage anstrengen, so erklärt er sie bei dem zuständigen Anwalt zu Protokoll. Verweigert der Anwalt die Klagerhebung durch Beschluß, so treten die schon beschriebenen Folgen ein. Für die Vertretung der Parteien im Beschwerdeverfahren müßten besondere Vertreter bestellt werden. Andernfalls ließe der Anwalt dem Beklagten die Klage zustellen und verfügte, daß dem zuständigen Gegenanwalt, der sich ja schon bestimmen läßt, eine beglaubigte Abschrift zugehe. Dies hätte nur den Zweck, daß sich der Gegenanwalt über die Sache unterrichten könnte. Der Gegenanwalt lüde nun den Beklagten, um seine Entgegnungen zu Protokoll zu nehmen. Hält er die Verteidigung für aussichtslos, so verweigert er sie durch Beschluß, worauf das schon beschriebene Verfahren eintritt. Ist die Ablehnung der Verteidigung endgültig ausgesprochen, so wird der Beklagte auf Grund dieses Beschlusses dem Klageantrage gemäß verurteilt. Andernfalls laden nun beide Anwälte die Parteien zu einem gemeinschaftlichen Termin, der in sehr vielen Fällen eine Erledigung des Rechtsstreits herbeiführen wird; jedenfalls könnte in diesem Termin das Sach- und Streitverhältnis völlig aufgeklärt werden. Die Anwälte müßten dann noch die Befugnis haben, Zeugen zu Protokoll zu vernehmen, um auf diese Weise wesentliche Beweismittel von unwesentlichen zu sondern. Darauf würden dem Gericht Abschriften von der Klage und den übrigen vorbereitenden Schriftsätzen übersandt, auch von den Aussagen der Zeugen, auf die sich die eine oder die andre Partei noch berufen will. Das Gericht bestimmt den Termin, lädt die Anwälte und die Zeugen, die Anwälte plädieren, die angetretenen Beweise werden erhoben, und dann fällt das Gericht auf Grund dieser unmittelbaren, einheitlichen, lebendigen mündlichen Verhandlung das Urteil. Das jetzt übliche Verfäumnisverfahren ließe sich leicht in denselben Rahmen bringen.

Durch diese Behandlung würde das gerichtliche Verfahren, wie das alt-römische, in zwei Teile getrennt, nur daß sich hier gewissermaßen der erste in *judicio* und der zweite in *jure* abspielte. Es ist allgemein bekannt, welcher günstigen Einfluß die Gestaltung des römischen Zivilprozesses auf die Fortentwicklung des römischen Rechts gehabt hat. Ein ähnlicher Einfluß würde alsbald auch bei uns hervortreten.

Der Richter, befreit von jeder Thätigkeit, die eine Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen soll, könnte seine ganze Zeit auf eine eingehende Prüfung des ihm vortragenen Prozeßstoffes, auf eine sorgfältige, auch wissenschaftlichen Anforderungen genügende Ausarbeitung des Urteils verwenden, der Richter würde wieder werden, was er vor Alters war, und was er auch bleiben muß: ein praktischer Weiterbildner des Rechts. Der reiche Schatz seiner Erfahrungen würde ihn in die Lage versetzen, das Sachverhältnis rein menschlich

richtig und vollständig zu würdigen, seine im Laufe einer langjährigen Thätigkeit als Parteivertreter erworbenen und befestigten Gesetzeskenntnisse würden ihn befähigen, das Gesetz richtig und vollständig anzuwenden, die größere Muße würde ihm die Möglichkeit geben, aus seinen Urteilen Kunstwerke zu machen, Kunstwerke in der Anordnung, in der Sprache.

In sinngemäßer Weise würde die Reform auch bei den Amtsgerichten und Oberlandesgerichten durchzuführen sein. Vielleicht wird der Einwand erhoben werden, daß im Strafverfahren ein Staatsbeamter die Rechte seines Klienten nicht freimütig genug wahren würde. Wie unbegründet ein solcher Einwand wäre, geht schon aus der Erwägung hervor, daß der Staat an der Nichtbestrafung Unschuldiger dasselbe Interesse hat wie an der Bestrafung Schuldiger. Das einzige Interesse, das der Staat im Strafverfahren verfolgt, ist die Ermittlung der objektiven Wahrheit, und wenn sich diese als ein Verstoß gegen die Gesetze herausstellt, die Bestrafung des Unrechts. Der Beamte, dessen Pflicht es sein würde, darüber zu wachen, daß seinem Klienten der Schutz zu teil wird, den ihm das Gesetz zubilligt, würde einfach pflichtwidrig handeln, wenn er nicht alles benutzte, was zu Gunsten seines Klienten spricht. Der Fall allerdings, daß durch eine glänzende Verteidigung vor den Geschwornen einem Schurken über die Schranken geholfen wird, würde ausgeschlossen sein. Daß das aber ein Nachteil sei, wird wohl niemand zu behaupten wagen.

Eine weitere Ausführung in Einzelheiten hinein würde hier nicht am Platze sein, sie würde, wenigstens zur Zeit, Schwierigkeiten darbieten. Es ist zu erwarten, daß unsere Vorschläge zahlreiche Gegner finden werden, die an einzelnen Punkten ihre Mängel oder ihre Unausführbarkeit nachzuweisen versuchen werden. Aber gerade mit Hilfe dieser Angriffe wird sich leicht im einzelnen zeigen lassen, daß unsere Vorschläge sehr wohl ausführbar sind. Den Hauptpunkten glauben wir gerecht geworden zu sein, indem wir erstens nachgewiesen zu haben glauben, daß die jetzigen Zustände unhaltbar sind, daß eine Reform dringend notwendig ist, daß der vorgeschlagene Weg der einzig mögliche ist, und daß dem Einschlagen dieses Weges keine unüberwindbaren Schwierigkeiten, namentlich nicht das Hindernis allzugroßer Kosten entgegensteht.

